

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Druckfehler

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtsbehörde eröffnet seye, wo wir unsere Oligarchen rechtlich belangen können.

Bürger Repräsentanten! lange genug haben die von unsren Oligarchen auf die schandbare Weise mishandelt und unglücklich gemachten Patrioten, deren ein Theil vom Hauss- und Heimwesen verbannt, und andere so lange von Weib und Kindern getrennt worden, und in Gefängnissen schmachten mußten, wo meistens noch baar bezahlte Geldauslagen dabei sind, auf dieses Gesetz der gerechten Entschädigung warten müssen! Wir beschwören Sie bei Ihren heiligen Pflichten, die Sie dem Vaterland und dem von Ihnen errichteten Gesetze schuldig seyn — alle die schnellsten Verfügungen zu treffen, die nach dem Gesetz den Märtyrern der Freiheit, welche an Ihr, Leib und Gut beschädigt worden sind, zu ihrer Entschädigung dienlich erachtet werden.

Dieses erwarten wir desto zuverlässlicher von Ihnen, als Ihrer Vaterlandsliebe und Weisheit die Bezeichnung unmöglich entgehen kann, daß Helvetien seine Freiheit, den Leiden und der Standhaftigkeit der Bittsteller wesentlich zu verdanken hat, und daß das Wohl des lieben Vaterlandes von der pünktlichen Vollziehung der Gesetze untrennlich ist.

Gruß und Achtung.

Im Namen aller beschädigten Patrioten im Kanton Zürich, die Abgeordneten:

Johannes Bodmer, Chir. von Stäfa.

Heinrich Bleuler von Rüsnacht, Distriktsrichter.

Heinrich Schultheiss von Rüsnacht.

Heinrich Ansel von Stäfa.

Joh. Höhn, Distriktsrichter von Horgen.

H. Jakob Kunz von Detweil, Distriktsrichter.

Pellegrini glaubt, Männern die den Mut haben sich für das Wohl ihres Vaterlandes und die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit mit so viel Aufopferung und Gefahr wieder die alte Oligarchie und Despotie zu erheben, müsse so viel möglich entsprochen werden, in einem so gerechten Begehren: er fordert also Verweisung an eine Kommission. Nellstab stimmt bei und glaubt die Präsidenten der nächsten Distriktsgerichte könnten vielleicht am zweckmäßigsten zur Ergänzung des Zürcher Distriktsgerichts gebraucht werden. Secretan fordert Rückwaltung an diejenige Kommission welche schon über diesen Gegenstand der Ergänzung partheyischer Distriktsgerichte, ein allgemeines Gutachten zu entwerfen den Auftrag hat.

Mäf fordert Ehre der Sitzung für die anwesenden verfolgten Patrioten, von denen einer selbst durch Henschand, für seinen Eifer für die Sache der Freiheit, auf das Schafot geführt worden ist. Dieser Antrag wird angenommen, und die Bittsteller erhalten unter lautem Beifall die Ehre der Sitzung. In Rücksicht der Witschrit selbst wird Secretans Antrag angenommen.

Gek fordert für 3 Wochen Urlaub, der ihm gestattet wird.

Auf Tierzens Antrag soll die Kommission über das Begehr der verfolgten Zürcher Patrioten in 3 Tagen ihren Rapport machen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nachmittagssitzung, 18. Januar.

Das Distriktsgericht von Luzern, welches schon gegen 600 Prozesse behandelt hat, begeht Bezahlung für sich und seine Secretairs. Anderwerth bemerkte, daß die Vollziehung unsers Gesetzes nicht uns, sondern dem Direktorium zusteht, daher fordert er Verweisung an daselbe, und wundert sich daß dieses Distriktsgericht vier Secretair habe. Dieser Antrag wird angenommen.

Das gleiche Distriktsgericht fordert gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte. Zimmermann fordert Verweisung an die Kommission über Organisation der öffentlichen Authoritäten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Bettwil im Kanton Baden wünscht eine eigne Pfarrgemeinde auszumachen. Anderwerth fordert Verweisung an den Minister der Wissenschaften, indem es bedenklich ist, ohne genaue Kenntniß solche einzelne Begehren zu gestatten. Zimmermann ist wohl in Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze mit Anderwerth einig, allein wenn eine Gemeinde auf ihre Kosten sich zu einer Pfarre erheben will, so glaubt er, müsse die Sache durch eine Kommission untersucht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Mit Verwunderung lese ich von ungefähr in Nro. 20, vom 23sten Jenner der Helvet. Zeitung, folgende Stelle: „Huber. Man wird sie für ausgewandert, ihre Güter für confisziert erklären.“ Der gleiche Fehler ist in Nro. 13, vom 30. Jenner der Oberrheinischen oder Basler Zeitung. Ich ersuche also beide Redakteurs, denselben nach dem Schweizerischen Republikaner zu verbessern, denn es hat mir noch nie geärrt, von Confiskation zu sprechen; ich habe einen gegründeten Abschluß davor, und weiß mir keinen Fall zu denken, wo sie gerecht wäre.

W. Huber.

Druckschleier.

Im 64sten Stück S. 519, Sp. 2, Zeile 2 von unten statt: nah an, lies: ruh an.

Im 67sten Stück S. 540 statt Großer Rath 12. Januar, lies Großer Rath 11. Januar.

Ebendas. S. 540, Sp. 1, Z. 37, statt Wildberger stimmt bei, beharret auch neuerdings: lies Wildberger stimmt bei. Billeter beharret neuerdings u. s. w.